

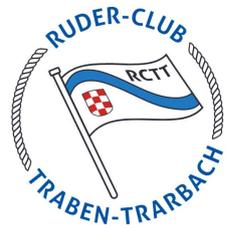


# Abteilungs-, Sport- und Stegordnung der Motorbootabteilung

## 1. Abteilung

- 1.1 Die Motorboot-Abteilung ist eine Sportabteilung im Ruder-Club 1881 e.V. Traben-Trarbach, im folgenden RCTT genannt, dessen Satzung verbindlich ist. In rein motorbootsportlichen Fragen bzw. Belangen, die die Abteilung betreffen, ist die nachfolgende Abteilungs-, Sport- und Stegordnung verbindlich.
- 1.2 Die Motorbootabteilung ist Mitglied im Deutschen MotorYachtVerband (DMYV) und in der Sportbootvereinigung (SBV) im DMYV. Die Satzung der Verbände sind ebenfalls verbindlich.
- 1.3 Der Vorstand der Motorboot-Abteilung besteht aus:
  - der Abteilungsleitung,
  - der stellvertretenden Abteilungsleitung, und Schriftführung,
  - dem/der Hafenmeister/in und Abteilungskassierer/in-Für Sonderaufgaben kann der Abteilungsvorstand andere Mitglieder (m/w/d) der Motorbootabteilung beauftragen.

Der Abteilungsvorstand wird von der im Herbst stattfindenden Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 1.4 Das Eigentum der Motorbootabteilung bzw. des RCTT ist pfleglich und mit Bedacht zu behandeln, dass möglichst kein Schaden oder Nachteil entsteht. Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen jeglicher Art, sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- 1.5 Die Mitglieder (m/w/d) haben an den einberaumten Arbeitsdiensten teilzunehmen. Des weiteren ist jeder/jede Steg- und Liegeplatzinhaber/in verpflichtet, Hang und Uferböschung sowie Stellplatz in Ordnung zu halten. Dazu gehören auch regelmäßige Grün-Rasenschnitte.
- 1.6 Die Mitglieder/innen sind grundsätzlich zu den stattfindenden Arbeitsdiensten zu Saisonbeginn (April) bzw. Saisonende (Oktober) sowie des Gesamtclubs verpflichtet. Wer seiner Verpflichtung nicht nachkommt- oder nachkommen kann- (außer bei Krankenhausaufenthalt) leistet personellen Ersatz oder zahlt 50 € als Ausgleich in die Abteilungskasse ein. Bei Bedarf können auch während der Saison (April bis Oktober) vom Abteilungsvorstand Arbeitsdienste anberaumt werden.
- 1.7 Das Befahren des Abteilungsgeländes mit Kraftfahrzeugen ist auf das Notwendigste zu beschränken und erfolgt auf eigenes Risiko. Im Rahmen der Möglichkeiten können Fahrzeuge bei/auf den vereinseigenen Flächen abgestellt werden.



- 1.8 Die vom Vorstand der Motorboot-Abteilung vorgesehenen Termine für das Entfernen der Boote und Wohnwagen sind einzuhalten. Näheres wird in den Verträgen geregelt.
- 1.9 Jedem Steginhaber/in werden -gegen Unterschrift- zwei Schlüssel zum Betreten des Abteilungsgeländes, der MB-Halle, des Abteilungsraumes, der Toilette und der Eingangstür Übernächter gegen Unterschrift ausgehändigt.  
Es wird eine Schlüsselkaution von 50 € für beide Schlüssel eingefordert, die nach Schlüsselerückgabe wieder erstattet wird.  
Jeder Schlüsselverlust ist dem Abteilungsvorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage trägt der Verursacher.

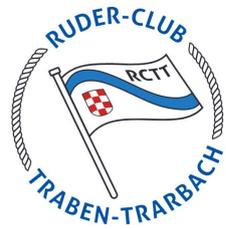
## 2.Sport

- 2.1 Im sportlichen Bereich und im Rahmen der Abteilungsordnung haben die Mitglieder/innen den Anordnungen des Abteilungsvorstandes oder einer von diesem beauftragten Person folge zu leisten.
- 2.2 Die Mitglieder/innen haben Rücksicht auf alle anderen Wassersporttreibenden zu nehmen. Insbesondere ist Wellenschlag im Bereich der Clubanlage zu vermeiden.
- 2.3 Eine Ausbildung –z.B. Motorbootfahren- findet nicht statt.  
Die evtl. Ausbildung im Wasserskifahren findet durch langjährige erfahrene Mitglieder/innen statt.  
Jede Schulungsperson hat die Anweisung der „Ausbilder/in“ zu befolgen.

Ein Versicherungsschutz für die übende Person wird im Rahmen der Sportversicherung des Sportbundes Rheinland geregelt. Der Umfang wird dort dargestellt.

## 3. Stege

- 3.1 Die Steg- und Liegeplätze sowie die Wohnwagen-Stellplätze werden vom Abteilungsvorstand zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf einen Steg- oder Liegeplatz bzw. einen Wohnwagen-Stellplatz besteht nicht. Über frei werdende Stege- und Liegeplätze bzw. Wohnwagen-Stellplätze verfügt ausschließlich der Abteilungsvorstand, evtl. in Absprache mit dem Vorstand des Gesamtclubs.
- 3.2 Bojen, Fender und Gewichte zur Befestigung der Boote sind in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahrs zu entfernen.
- 3.3 Die Steg- Liege- und Stellplätze dürfen eigenmächtig nicht vergeben oder untervermietet werden.
- 3.4 Die Verpachtung eines Steges bzw. Stellfläche erfolgt ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3.5 Für an den Stegen der RCTT anliegende Boote/Schiffe wird von Seiten des RCTT keine Haftung übernommen. Für eventuelle Versicherungen hat jeder Boots/Schiffseigner/in selbst zu sorgen. Das gleiche gilt für in der Bootshalle abgestellte Boote und Zubehörmaterial.



- 3.6 Für Neumitglieder ist die Belegung des Steges bei Saisonbeginn verpflichtend. Ausnahme bei Neuanschaffung eines Bootes/Schiffes kann die Belegung des Steges bis zum 01. Juli verlängert werden.  
Eine Reservierung ohne Nutzung des Steges für eine Saison ist nicht zulässig.  
Bei Nichtnutzung des Steges verfällt der Anspruch auf einen Stegplatz und kann anderweitig vergeben werden.
- 3.7 Stegplätze, die während der Saison (01.04. bis 31.10. j. J.) frei sind, kann der Vorstand an Gäste vermieten. Auswärtige Gäste zahlen pro angefangenem Meter derzeit pro tag 1,50 € inkl. Strom Wasser und Abfall.  
Zur Entgegennahme der Gebühren ist jedes anwesende Abteilungsmitglied (m/w/d) berechtigt und rechnet anschließend mit dem Kassierer/der KassiererIn ab. Die Einnahmen aus den Liegegebühren der Gastlieger werden dem Gesamtclub (RCTT) am Ende der Saison übergeben.  
Liegeplätze können, soweit verfügbar, für Mitglieder anderer Abteilungen des RCTT bei unregelmäßiger, kurzfristiger Benutzung der Steganlage zur Verfügung gestellt werden. Näheres regelt die Gebührenordnung des RCTT.
- 3.8 Minderjährige ohne Schwimmausbildung und Nichtschwimmer müssen bei Nutzung der Steganlage eine Schwimmweste tragen.
- 3.9 Sollten Wohnwagenkupplungen, die auf dem Motorbootgelände abgestellt sind gegen Diebstahl gesichert sein, muß ein Schlüssel im Abteilungsraum/ Bootshaus hinterlegt sein, um im Notfall den Wohnwagen in Sicherheit bringen zu können (Hochwasser).

#### **4. Allgemein**

- 4.1 Der RCTT haftet nicht bei Personen- oder Sachschäden die bei Benutzung der Clubeigenen Hallen- oder Steganlagen –außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz- entstehen.  
Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch bei den notwendigen Sicherungsmaßnahmen.  
Für die Hallenbenutzung besteht seitens des RCTT keinerlei Versicherungsschutz.

#### **5. Sicherheit**

- 5.1 Bei Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ein- und Auskränen der Stege ist es untersagt unter schwebenden- schwenkenden Stegen hindurchzulaufen. Ein ausreichender Mindestabstand ist immer einzuhalten.

#### **6. Satzungszuständigkeit**

Maßgeblich für Streit- und Schlichtungsfälle ist die jeweils aktuelle Satzung des Gesamtvereins.

Diese Abteilungs-, Sport- und Stegordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 01.04.2023 beschlossen und vom Gesamtvorstand am 13.06.2023 genehmigt.

Gez. Marco Schössler  
Abteilungsleitung Motorboot RCTT